

## **Vertragsbedingungen für eine Turn- und Sporthallenvergabe** **Zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und dem Endnutzer (im folgenden Nutzer genannt)**

### **§ 1 (Schlüsselvergabe)**

Der Nutzer erhält vom Lahn-Dill-Kreis einen Schlüssel für die genehmigte Halle. Dieser kann bei der Poststelle in Dillenburg (02771 407-308) oder der Hallenvergabestelle des Lahn-Dill-Kreises in Wetzlar (06441 407-1866) abgeholt werden. Der Nutzer verpflichtet sich den Schlüssel nicht an Dritte weiterzugeben und bei einer Änderung des Belegungsplanes nicht mehr benötigte Schlüssel dem Lahn-Dill-Kreis unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Dasselbe gilt bei Beendigung oder Kündigung der genehmigten Veranstaltung/en. Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist dem Nutzer nicht gestattet. Für den Verlust der Schlüssel und die damit verbundenen Folgekosten haftet der Nutzer.

### **§ 2 (Verantwortung)**

Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungsbetriebes bzw. der Veranstaltungen. Er benennt einen verantwortlichen Beauftragten. Die Nutzung der Halle ist nur bei gleichzeitiger Anwesenheit dieser Person gestattet. Der Nutzer sorgt dafür, dass Unbefugte nicht in die Halle bzw. in das Gebäude kommen.

### **§ 3 (Hallennutzungsrichtlinien, Turn- und Sporthallenordnung)**

Der Nutzer erkennt die Richtlinien für die Hallennutzung und die Turn- und Sporthallenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung an und gewährleistet die Beachtung dieser Bestimmungen durch Teilnehmer und Besucher. Er verpflichtet sich, das in der Halle ausgelegte Hallenbuch durch den verantwortlichen Beauftragten zu führen und insbesondere vor der Nutzung festgestellte sowie während der Nutzung entstandene Schäden in die Spalte "Bemerkungen" einzutragen.

### **§ 4 (Pflichten des Nutzers)**

Sollten die genehmigten Hallenzeiten tatsächlich nicht bzw. nur teilweise benötigt werden, wird um kurzfristige Benachrichtigung gebeten. Auf das absolute Rauchverbot in den Turn- und Sporthallen wird ausdrücklich hingewiesen. Widerrechtliches Öffnen der Notausgangstüren ist untersagt.

Der Nutzer übernimmt die Sportstätte in ihrem jeweiligen Zustand. Er ist verpflichtet, Halle und Geräte vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Halle und die Einrichtungen schonend und die Energiequellen sparsam zu nutzen. Nach der Veranstaltung sind die genutzten Räume und sanitäre Anlagen in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Bei Verstößen werden dem Nutzer die entstandenen Kosten berechnet. Organisatorische Fragen sind rechtzeitig mit dem Hausmeister während seiner Dienstzeit abzusprechen.

Der Nutzer ist verpflichtet, nach dem Übungsbetrieb bzw. nach Beendigung einer Veranstaltung die Anlagen und Geräte wieder so herzurichten, dass eine bestimmungsgemäße Weiterbenutzung gesichert ist - dazu gehören insbesondere

- Grobreinigung und Wegräumen der Geräte
- Türen und Fenster zu verschließen
- das Licht auszuschalten und Wasserzapfstellen abzustellen

und zwar entsprechend der Einweisung durch den Hausmeister.

### **§ 5 (Schäden und Haftung)**

Für evtl. während der Veranstaltung entstandene Schäden haftet der Nutzer. Neben der Eintragung ins Hallenbuch meldet der Nutzer alle während der Zeit seiner Benutzung entstandenen Schäden unverzüglich dem Lahn-Dill-Kreis (Tel. 06441 407-1866). Der Nutzer haftet dem Kreis gegenüber für alle Schäden. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter die Haftungsregelung. Unberührt bleibt auch die Haftung des Lahn-Dill-Kreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

Sind Schäden dem Lahn-Dill-Kreis nicht so rechtzeitig gemeldet worden, dass der Verursacher zweifelsfrei festgestellt werden kann, haften nach Wahl des Lahn-Dill-Kreises entweder der letzte Nutzer vor Feststellung des Schadens allein oder alle Nutzer, die am Schadenstag die Sportstätte genutzt haben, und zwar als Gesamt-schuldner.

Der Nutzer bestätigt, dass eine für seine Haftung ausreichende Haftpflicht-versicherung vorliegt. Der vom Landessportbund Hessen für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen.

### **§ 6 (Haftungsfreistellung des Lahn-Dill-Kreises)**

Die Nutzung der Sportstätte erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzer stellt den Lahn-Dill-Kreis frei von sämtlichen Ansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Halle entstehen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf jegliche eigenen Ansprüche gegen den Lahn-Dill-Kreis, und zwar auch für den Fall der eigenen Inanspruchnahme sowie auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Lahn-Dill-Kreis und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

### **§ 7 (Beendigung des Vertragsverhältnisses, Kündigung)**

Dieser Vertrag ist ohne Kündigung beendet, wenn dem Nutzer durch eine Änderung des Belegungsplanes keine Zeiten mehr zur Verfügung gestellt werden bzw. nach Ablauf einzelner Veranstaltungszeiten.

Wird eine Nutzungszeit von einem Nutzer mehrmalig bzw. 3x in Folge nicht genutzt bzw. ist diese nicht im Hallenbuch nachgewiesen, oder werden die Pflichten des Nutzers gemäß § 4 dieser Vertragsbedingungen für eine Turn- und Sporthallenvergabe nicht eingehalten, so kann ein Nutzungsausschluss ausgesprochen werden. Dazu ist vorher der Nutzer anzuhören.

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises  
Karl-Kellner-Ring 51  
35576 Wetzlar